

Gesetz
über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften
der Bundesrepublik Deutschland
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 21. Juni 1990

Die Volkskammer beschließt folgendes Gesetz:

§ 1

Inkraftsetzung von Gesetzen
oder Teilen von Gesetzen

(1) Die in diesem Gesetz in den §§ 6 bis 32 aufgeführten Gesetze oder Teile von Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland werden nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Die Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß Absatz 1 werden in ihrer in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 2

Inkraftsetzung von Rechtsverordnungen
und Anordnungen

(1) Die Inkraftsetzung der Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß § 1 Abs. 1 erfaßt auch die zu ihrer Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Regelungen und Anordnungen der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

(2) Die Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 werden im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 3

Anpassung von Zuständigkeiten und Begriffen

(1) An die Stelle der in den Gesetzen oder Teilen von Gesetzen gemäß § 1 Abs. 1 und Rechtsverordnungen gemäß § 2 Abs. 1 genannten Behörden oder sonstigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland treten die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik. Das gilt nicht für die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

(2) Die in den Gesetzen oder Teilen von Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegten Aufgaben der Landesregierungen werden bis zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

(3) Sind in den Gesetzen oder Teilen von Gesetzen und Rechtsverordnungen Zuständigkeiten von Gerichten geregelt, gilt für die Deutsche Demokratische Republik die Zuständigkeit

- der Kreisgerichte anstelle der Amtsgerichte und der Landgerichte,
- der Bezirksgerichte anstelle der Oberlandesgerichte und Obersten Landgerichte,
- des Obersten Gerichts anstelle des Bundesgerichtshofes.

(4) Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen wird durch die Kammern für Arbeitsrecht der Kreisgerichte sowie die Senate für Arbeitsrecht der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes festgelegt ist.

(6) Soweit in Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen auf die Zivilprozeßordnung verwiesen wird, findet die Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

(7) Soweit in Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen auf das Konkursverfahren verwiesen wird, findet die Verordnung vom 6. Juni 1990 über die Gesamtvollstreckung — Gesamtvollstreckungsverordnung — (GBl. I Nr. 32 S. 285) Anwendung.

(8) Soweit in Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Begriffe „Bußgeld“ oder „Geldbuße“ verwendet werden, tritt an ihre Stelle der Begriff „Ordnungsstrafe“.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes festgelegt ist, dem Leiter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 4

Veröffentlichungen

Wenn in den Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger bestimmt sind, erfolgen diese in der Deutschen Demokratischen Republik in einer amtlichen Bekanntmachung des Ministers der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Rechtsanwendung

Soweit Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß § 1 Abs. 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Abs. 1 auf andere Rechtsvorschriften verweisen und in diesem Gesetz keine Regelung vorgesehen ist, ist durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsvorschriften festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an deren Stelle treten oder ob die in Bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

§ 6

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) — Sonderdruck Nr. 1410 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß § 31 nicht für Arbeitsrechtsverhältnisse der Deutschen Bundesbank mit Personen mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, gilt.

§ 7

Gesetz über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) — Sonderdruck Nr. 1410 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Für die im § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46 a genannten Aufgaben sind die Kreisgerichte der Bezirke und in Berlin das Stadtbezirksgericht Mitte zuständig.
2. Das nach § 46 b vorgesehene Verfahren über die Gesamtvollstreckung kann nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen eingeleitet werden.
3. Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nach dem Gesetz über das Kreditwesen sowie nach anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet